

 [Drucken](#)

 [PDF](#)



 [RSS](#)

[Abonnieren](#)

[Weiterempfehlen](#)

Das Zurücklassen eines unverschlossenen Fahrzeugs mit eingestecktem Zündschlüssel ist nach Auffassung des OLG Koblenz (10 U 903/06) auch dann grob fahrlässig, wenn der Fahrer sich nicht vom Fahrzeug entfernt, sondern im Bereich unmittelbar hinter dem Fahrzeug aufhält. Folge: Bei Diebstahl in dieser Konstellation entfällt der Teilkasko-Versicherungsschutz. Nur wenn der Fahrer sich unmittelbar neben der Fahrertür aufhält und in das Diebstahls geschehen eingreifen kann, darf der Zündschlüssel stecken bleiben.

Wer also bisher beim Betanken seines Fahrzeugs den Zündschlüssel stecken ließ, sollte sich dieses in Zukunft abgewöhnen und den Zündschlüssel stets in der Hand behalten. Es muss natürlich ein sehr dreister Dieb sein, der an der Tankstelle ins Auto springt und davon düst, aber wie der vom OLG Koblenz in letzter Instanz entschiedene Fall zeigt, ist alles schon vorgekommen. Der Autobesitzer war in dieser Situation doppelt bestraft: Auto weg und auf die Entschädigung durch seine Versicherung hat er vergeblich gehofft.

(Zitiert nach "Der Verkehrsjurist" Ausgabe 1/2008).

Veröffentlicht am:

17:09:01 21.04.2008 von *alexejd*

<http://ra-danckwardt.de/index.php?section=news&cmd=details&newsid=11&printview=1&pdfview=1>

[Powered by](#)

[Contrex WCMS](#)